

Vorblatt und Erläuterungen

Problem:

Durch die Gemeindewahlordnungsnovelle 2021, LGBl. Nr. 92/2021, wurden einige Bestimmungen betreffend die Ausübung des Wahlrechts im Wege der Briefwahl und Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 (sogenannte „fliegende Wahlbehörde“) geändert.

In Anpassung an die entsprechenden Regelungen in der Landtagswahlordnung 1995 wurde das Wahlkartensystem auch für die „fliegende Wahlbehörde“ eingeführt. Personen, die den Besuch der „fliegenden Wahlbehörde“ gemäß § 30a Abs. 2 GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2021, beantragt haben, können ihr Stimmrecht zukünftig nur mehr mittels einer Wahlkarte ausüben.

Dessen ungeachtet dürfen Briefwahlkarten gemäß § 55a Abs. 1 GemWO 1992 - zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten der fristgerechten Übermittlung der Briefwahlkarte an die zuständige Gemeinde oder der persönlichen Abgabe der Briefwahlkarte am Wahltag bei der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, - auch durch einen Überbringer und auch bei der „fliegenden Wahlbehörde“ abgegeben werden. Die Abgabe der Briefwahlkarte am Wahltag muss somit nicht mehr persönlich erfolgen und ist auch bei der „fliegenden Wahlbehörde“ möglich.

Zudem wurde den Gemeinden im § 30b Abs. 2 GemWO 1992 die Möglichkeit eingeräumt, auf der Wahlkarte einen Barcode oder QR-Code anzubringen.

Mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellte Wahlkarten können zukünftig anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß dem E-Government-Gesetz versehen sein.

Ziel und Inhalt:

Gemäß § 30b Abs. 2 und 3 GemWO 1992 ist vorgesehen, dass die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Gestaltung der Aufdrucke auf Wahlkarten durch Verordnung der Landesregierung zu regeln sind.

Durch die gegenständliche Verordnung soll daher in Durchführung des § 30b Abs. 2 und 3 unter Berücksichtigung der durch die Gemeindewahlordnungsnovelle 2021, LGBl. Nr. 92/2021, geänderten Bestimmungen des § 30a Abs. 2, § 30b Abs. 2 und § 55a Abs. 1 GemWO 1992 der Inhalt und die Gestaltung der Aufdrucke auf den Wahlkarten für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters, für die engere Wahl des Bürgermeisters, für die vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters und für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters durch Änderung der Anlagen 1 bis 4 der Wahlkartenverordnung 2012 entsprechend angepasst werden.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Verordnung werden keine Kosten verursacht.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.